

Urlaubsreglement

ÜBERSICHT



Ausnahmen von dem Ablauf und dem Verfahren bewilligen die Schulleitung und der Schulrat.

Für die Einhaltung der Fristen zählen die Schulwochen (Ferienwochen werden nicht mitgezählt).

Ferienverlängerungen sind Urlaubstage, welche reguläre Ferien verlängern, Brücken und Feiertage sind davon ausgenommen. Die Sommerferien können nicht per Urlaub verlängert werden.

Jokertage können von der Klassenlehrperson unter Auflagen, dem Vorholen des Stoffes, wenn der Schüler oder die Schülerin schon im Unterrichtsstoff nachhängt, oder bei zu vielen Absenzen, beispielsweise mehr als 10 Fehltage in zwei Monaten, verwehrt werden.

Abkürzungen:

KLP – Klassenlehrperson / SL – Schulleitung / SR – Schulrat

¹ Ferienverlängerungen werden in der Sekundarschulzeit nur einmal gewährt

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

aus dem Bildungsgesetz Basel-Landschaft

§ 64 Pflichten

Die Schülerinnen und Schüler:

- c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten

Zu widerhandlung

Bei Nichteinhalten der Urlaubsregelung kann der Schulrat eine Verwarnung oder eine Busse aussprechen (gemäss Bildungsgesetz § 69 Abs. 2)

BEURLAUBUNGEN

1. Einreichfristen

Beantragt werden Kurzurlaube und Urlaube schriftlich mit dem Formular „Urlaubsgesuch“. Das vollständig ausgefüllte Formular muss in jedem Fall rechtzeitig bei der Klassenlehrperson eingereicht werden.

Jokertage	⇒ 1 Schulwoche im Voraus
Gesellschaftliche Verpflichtungen	⇒ wenn möglich 1 Schulwoche im Voraus
Talent- und Leistungssportförderung	⇒ so früh wie möglich, spätestens 1 Schulwoche im Voraus
Urlaub ab 2 Tagen bis zu 14 Tagen	⇒ 4 Schulwochen im Voraus
Ferienverlängerung	⇒ 4 Schulwochen im Voraus
Urlaub länger als 14 Tage	⇒ 3 Monate im Voraus

2. Bewilligungsinstanzen

Ein Kurzurlaub bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson (Kopie Entscheid an die Schulleitung) und über einen Urlaub bis zu 14 Tagen entscheidet die Schulleitung. Ein Urlaubsgesuch von mehr als 14 Tagen wird auf Antrag der Schulleitung vom Schulrat behandelt.

Die Bewilligungsinstanz informiert die Erziehungsberechtigten über den Entscheid. Der Entscheid ist in rechtlichem Sinne eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann bei der nächsthöheren Instanz Beschwerde erhoben werden.

Die Schülerin oder der Schüler informiert nach dem Bewilligungsentscheid alle betroffenen Lehrpersonen über die Abwesenheit.

3. Kurzurlaube

a) Jokertage

Jokertage sind Urlaubstage, welche nicht begründet werden müssen, können **zweimal 1 Tag pro Schuljahr** als ganzen Tag bezogen werden. Auch wenn der Kurzurlaub nur einen «halben Tag» dauert, wird er als ganzer Jokertag gezählt; Jokertage sind nicht ins nächste Schuljahr übertragbar und auch nicht kumulierbar.

Jokertage müssen **spätestens eine Schulwoche im Voraus** schriftlich der Klassenlehrperson eingereicht werden. Die Klassenlehrperson bewilligt die Jokertage und führt die Kontrolle.

Jokertage werden ...

⇒ bei besonderen Klassen- und Schulanlässen (Schulreise, Sporttag, Lager Projektwoche, Weihnachtsfeier, Papiersammlung, etc.)

⇒ am ersten und letzten Schultag des Schuljahres

abgelehnt.

Jokertage können abgelehnt werden ...

⇒ jeweils während der drei Schulwochen vor Notenschluss

⇒ bei disziplinarischen Schwierigkeiten oder nach ordnungswidrigem Verhalten anlässlich früherer Bezüge von Jokertagen oder Urlauben

b) Gesellschaftliche Verpflichtung

Teilnahme an einem aussergewöhnlichen Anlass im engsten Familienkreis (z. B. Hochzeit oder Todesfall) sowie eine gebotene Mitwirkung an Kultur- oder Sportveranstaltungen.

Die Kurzurlaubsformen können nicht miteinander kombiniert werden!

4. Urlaube

Ordentliche Urlaube, welche länger als einen Tag dauern, müssen **spätestens 4 Schulwochen vor Urlaubsbeginn** der Klassenlehrperson eingereicht werden. Begründete Urlaubsgesuche werden durch die Schulleitung oder den Schulrat bewilligt. Falls der Urlaub bewilligt wird, verfällt im betreffenden Schuljahr der Anspruch auf Jokertage.

Direkt vor und nach den Sommerferien werden keine Urlaube bewilligt.

a) Ferien innerhalb der regulären Schulzeit

Für Ferienverlängerungen ab zwei Tage bis zwei Wochen innerhalb der regulären Schulzeit muss vier Wochen im Voraus schriftlich das Formular „Urlaubsgesuch“ an die Schulleitung eingereicht werden. Für Ferien, die länger als zwei Wochen dauern, ist der Schulrat zuständig.

Zusätzliche Ferien, die länger als einen Tag dauern, werden höchstens zweimal während der obligatorischen Kindergarten- und Primarschulzeit (acht Jahre) und einmal während der Sekundarschulzeit bewilligt.

b) Ferienverlängerung

Für eine Ferienverlängerung muss spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich das Urlaubsgesuch an die Schulleitung eingereicht werden. Für eine Ferienverlängerung, die länger als zwei Wochen dauert, ist der Schulrat zuständig.

Ferienverlängerungen, die länger als einen Tag dauern, werden höchstens zweimal während der obligatorischen Kindergarten- und Primarschulzeit (acht Jahre) und **einmal während der Sekundarschulzeit bewilligt**.

5. Verpasster Unterrichtsstoff

Im Unterricht kann auf Urlaub einzelner Schülerinnen und Schüler keine Rücksicht genommen werden. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Unterrichtsstoff in Absprache mit den Lehrpersonen aufgearbeitet wird.

Dieses Reglement tritt ab dem 1. August 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement „Jokertage und Ferienverlängerung“.